



Betreff:

öffentlich

Aufhebung Beschluss 21/SVV/1180 vom 03.11.2021

Einreicher: Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Erstellungsdatum: 26.11.2021

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.12.2021	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Beschluss vom 03.11.2021 zur DS 21/SVV/1180 - Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (2. Advent am 05.12.2021 und 4. Advent am 19.12.2021) wird aufgehoben.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Klimaauswirkungen

positiv negativ keine

Fazit Klimaauswirkungen:

Begründung:

Das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl.I/17, Nr.8) eröffnet mit § 5 Abs. 1 den örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit mittels ordnungsbehördlicher Verordnung aus Anlass besonderer Ereignisse die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet an jährlich höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr festzusetzen. Die Freigabe kann auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist die Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht.

Diese Tage und die Öffnungszeiten sind durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen.

Entscheidend für den rechtmäßigen Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung ist, ob die Besonderheit des Ereignisses einen hinreichenden Anlass für eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen begründet. Die Anwendung des § 5 Abs. 1 BbgLÖG soll dazu dienen, den Bedürfnissen eines beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen und dem Einzelhandel die Möglichkeit geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen.

Mit o.g. Beschluss vom 03.11.2021 wurde dem, auf Grund der Vielzahl der in Potsdam stattfindenden Weihnachtsmärkte, Rechnung getragen.

Aufgrund der sich täglich auch in Brandenburg weiter verschärfenden Pandemie-Lage hat jedoch die Landesregierung die bestehende Eindämmungsverordnung verschärft. Sie trat am Mittwoch, den 24. November 2021 in Kraft.

Mit dieser zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg, vom 23. November 2021 wurde gem. § 20 Abs. 2 geregelt, dass die Durchführung von Volksfesten, Spezialmärkten und Jahrmärkten einschließlich Weihnachtsmärkten untersagt ist.

Mit Schreiben vom 12.11.2021 teilte das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz allen Landkreisen und kreisfreien Städten folgendes mit:

„Die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen nach § 5 Absatz 1 BbgLoG ist somit weiterhin nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonderes Ereignis vorliegt. Fällt dieses besondere Ereignis (z. B. ein Weihnachtsmarkt) aus zum Zeitpunkt der Festsetzung nicht vorhersehbaren Gründen aus, fehlt zwangsläufig die rechtliche Voraussetzung für die sonntägliche Ladenöffnung.“

Insofern wird die Aufhebung des am 03.11.2021 gefassten Beschlusses zur DS 21/SVV/1180 empfohlen.

Das Schreiben des MSGIV ist als Anlage beigefügt.

Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (2. Advent am 05.12.2021 und 4. Advent am 19.12.2021)

Aufgrund

- § 5 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl.I/17, Nr.8)
- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 38, S. 3)

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.12.2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 – Aufhebung

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 03.11.2021 zur DS 21/SVV/1180 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (2. Advent am 05.12.2021 und 4. Advent am 19.12.2021), verkündet im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 25.11.2021, wird aufgehoben.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, der auf die Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam folgt.

Potsdam,

Mike Schubert
Oberbürgermeister



MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

An die
Landkreise und kreisfreien Städte

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Haferkorn
Gesch-Z.: 15-3141/A0005/V002
Telefon: +49 331 866-5566
Fax: +49 331 866-5109
Internet: www.msgiv.brandenburg.de
nicole.haferkorn@msgiv.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 12. November 2021

Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, Sonntagsöffnungen ohne Anlass

Schreiben des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg vom 1. Oktober 2021 an einzelne Landkreise und kreisfreien Städte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Schreiben tritt der Handelsverband Berlin-Brandenburg (HBB) an einzelne Landkreise und kreisfreie Städte heran und bittet unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Innenministers vom 20. September 2021 darum, zusätzliche Öffnungszeiten an Sonntagen auch ohne Anlassbezug zu ermöglichen.

Zur Ausräumung eventueller Zweifel, die das o. g. Schreiben des HBB auslösen könnte, verweise ich auf mein Schreiben zu Sonntagsöffnungen bei Wegfall des Anlasses vom 19. November 2020. An der bereits in diesem Schreiben dargelegten Rechtsauffassung des für das Ladenöffnungsrecht zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz hat sich zwischenzeitlich nichts geändert. Dies gebieten unverändert die verfassungsrechtlichen Vorgaben, die dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) und der einschlägigen Rechtsprechung zugrunde liegen.

Bezogen auf das o. g. Schreiben des HBB bedeutet das, dass die Entscheidungsspielräume, die der HBB für zusätzliche Öffnungszeiten am Sonntag auch ohne Anlassbezug voraussetzt, nicht bestehen. Die Rechtslage ist unverändert eindeutig: Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden müssen an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein, § 3 Absatz 2 Nummer 1 BbgLÖG. Nach § 5 Absatz 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein. Diese Tage und die Öffnungszeiten werden durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt.



Die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen nach § 5 Absatz 1 BbgLÖG ist somit weiterhin nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonderes Ereignis vorliegt. **Fällt dieses besondere Ereignis (z. B. ein Weihnachtsmarkt) aus zum Zeitpunkt der Festsetzung nicht vorhersehbaren Gründen aus, fehlt zwangsläufig die rechtliche Voraussetzung für die sonntägliche Ladenöffnung.** Entsprechendes gilt auch für die Freigabe einer Sonntagsöffnung nach § 5 Absatz 2 BbgLÖG aus Anlass eines regionalen Ereignisses.

Für etwaige Rückfragen zu der Thematik des Ladenöffnungsrechts steht Ihnen Frau Haferkorn (Tel.: 0331/866-5566, nicole.haferkorn@msgiv.brandenburg.de) gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Anne Stolpe
Abteilungsleiterin Zentrale Dienste,
Arbeitsschutz, Frauen- und Gleichstellungspolitik

Dieses Dokument wurde am 12.11.2021 durch Frau Anne Stolpe elektronisch schlussgezeichnet.